

Frankfurt – ein völkerrechtliches Rückzugsgebiet des Deutsch-Ritter-Ordens?

**Zugleich eine späte Teilbesprechung zu Paul Steinert:
Geistliche Souveräne. Eine Völkerrechtliche Studie.
St. Ottilien [1950]**

Wolf-Dieter Barz

Der Berliner Historiker *Paul Steinert* hat sich wiederholt zu dem Phänomen geistlicher Souveräne geäußert und sie unter staats- und völkerrechtlichen Aspekten beschrieben. Am bekanntesten dürfte seine relativ häufig angeführte Arbeit „Das Fürstentum Heitersheim und das Johannitermeistertum in Deutschland“ sein. In seinem Buch „Geistliche Souveräne“ beschreibt er unter anderem aber auch die völkerrechtliche Stellung des Deutsch-Ritter-Ordens (S. 66–78; für den hiesigen Aspekt insbesondere S. 75 f) und diejenigen des Malteser-Ordens (S. 29–44).

Die beiden Orden haben in der Tat viele Gemeinsamkeiten. Die Anfänge ihrer völkerrechtlichen Bedeutung liegen in den Kreuzfahrerstaaten. Nach dem Untergang der lateinischen Herrschaften im Heiligen Land konnten sie beide Ordensstaaten errichten: auf der einen Seite die preußisch-baltischen Ordensterritorien unter anderem mit dem späteren Residenzgebiet um Mergentheim, auf der anderen Seite die Ordensstaaten Rhodos und Malta nebst dem sog. Malteser-Fürstentum Heitersheim im Breisgau. Beide Ordensmeister erhielten vom Kaiser den Fürstentitel verliehen, beide Ordensoberen in Deutschland waren Reichsfürsten mit Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat, und beide Orden verloren ihre territoriale Identität direkt durch Napoleon bzw. durch die Wirren und Umgestaltungen, die dieser (indirekt) bewirkte. Beide überlebten die napoleonische Ära außerhalb ihrer angestammten Hauptgebiete, indem sie sich mit kaiserlichen Häusern verbanden, der Malteser-Orden mit dem russischen, der Deutsch-Orden mit dem österreichischen.

Es soll hier nicht versucht werden, die Begriffe Souveränität, Territorialität und Völkerrechtsfähigkeit in bezug auf die beiden Orden voneinander abzugrenzen und ihre jeweilige Bedeutung für die jeweiligen Ordensepochen festzulegen. Noch soll geprüft werden, ob es richtig ist, wenn *Steinert* feststellt, auch dem Deutsch-Orden kämen selbst in der Gegenwart Souveränitätsrechte zu und ihm stünden ebenfalls völkerrechtliche Positionen zu Gebote.

Vielmehr soll die Stellung der beiden Orden als Exterritoriale beschrieben und verglichen werden: auf der einen Seite der Deutsch-Orden mit dem Ordenshaus im Stadtteil Sachsenhausen des selbständigen Stadtstaates Frankfurt (1813–1866), und auf der anderen Seite der Malteser-Orden in Rom mit dem Palazzo di Malta in der Via Condotti und der Residenz auf dem Aventin. Den Schwerpunkt dabei wird der Rechtsstatus des Deutsch-Ritter-Ordens in Frankfurt bilden, während derjenige des Malteser-Ordens nur vergleichend

herangezogen werden soll. *Steinert* beschreibt den Status der melitensischen Residenzen in Rom nicht, dagegen geht er auf die entsprechenden Verhältnisse des Deutsch-Ordens in Frankfurt ein und behandelt zwei Staatsverträge (auszugsweise wiedergegeben im Quellenanhang), die in dieser Angelegenheit 1842 und 1845 geschlossen wurden. Wiewohl ähnlich aussagekräftiges Quellenmaterial zum Status der Malteser in Italien in Form von Gerichtsurteilen zur Zeit der Drucklegung auch vorhanden war, so fehlte damals noch eine parallele vertragliche Ausgestaltung für die beiden römischen Ordenshäuser. Erst 1960 wurde ein solches Abkommen durch einen Notenwechsel mit ganz überwiegendem oder rein deklaratorischem Charakter zwischen dem melitensischen Groß-Magisterium und dem römischen Außenminister ausgehandelt (wiedergegeben im Quellenanhang).

Kurz ist auf den Hintergrund des Frankfurter Vertragsabschlusses einzugehen. Frankfurt, vormals Hauptstadt des gleichnamigen Großherzogtums, wurde und blieb dank der Fürsprache des Freiherrn von Stein 1813 als Freie Stadt Frankfurt selbständig. Den Status behielt es bis zur preußischen Annexion im Jahre 1866. Österreich, das einzige Land, in dem der Orden nach der Auflösung durch Napoleon in nennenswertem Umfang fortbestand, hatte nach dem Artikel 51 der Schlußakte des Wiener Kongresses weiterhin Besitzungen in Frankfurt. Sie werden in dem preußisch-österreichischen Folgevertrag über Territoriaausgleichungen und Veränderungen vom 12. 6. 1815 expressiv verbitis genannt: . . . *et les terres de la commanderie de l'ordre Teutonique à Francfort*. Klüber merkt 1835 dazu an, Österreich habe Souveränität und Eigentum des Deutsch-Ordenshauses nebst den dazu gehörenden Gefällen und Gerechtsamen behalten. Mit dem Vertrag vom 18. 3. 1842 wurde die Komende mit Ausnahme des Deutsch-Ordenshauses, Nebengebäuden und Kirche an Frankfurt verkauft.

Für die folgenden Betrachtungen kann es dahingestellt bleiben, ob das Ordenshaus in Sachsenhausen völkerrechtlich eine österreichische Exklave oder ausschließlich Frankfurter Hoheitsgebiet war.

Steinert schreibt, die beiden Verträge zwischen dem Deutsch-Orden und Österreich auf der einen Seite und der Freien Stadt Frankfurt auf der anderen Seite würden die Völkerrechtssubjektivität des Ordens dokumentieren. Der zweite Vertrag vom 28. 9. 1845, der ausschließlich die Vorrechte des Ordens und seines Hauses in Frankfurt beschreibt und damit das erste Abkommen ergänzt, soll hier behandelt werden. Zu ziehende Schlußfolgerungen können auf die hier völkerrechtlich relevanten Teile des ersten Vertrages entsprechend bezogen werden. Ganz zweifelsfrei handelt es sich – zumindest was Frankfurt und Österreich anbelangt – um einen völkerrechtlichen Vertrag, nach Worten *Steinerts* um einen „Staatsvertrag“. Er deklariert den Vertrag als „echten völkerrechtlichen Vertrag“, weil er alle Kriterien wie Präambel, Vertragsinhalt und Ratifikation aufweise. Daß diese Merkmale sehr häufig bei einem Völkerrechtsvertrag zu finden sind, steht außer Zweifel. Sie sind jedoch keineswegs zwingend und machen schon gar nicht einen „echten völkerrechtlichen Vertrag“ aus.

Es soll zunächst untersucht werden, ob sich die Völkerrechtssubjektivität des Deutsch-Ordens aus dem Vertragsinhalt ablesen läßt.

Steinert bemerkt ganz richtig, daß der Vertrag gemäß § 1 für die Ordensgebäude in Sachsenhausen das Privileg der Exterritorialität und damit unter



Das Deutsch-Ordenshaus in Frankfurt. Farblithographie. Repro: Scheler.

anderem Freiheit von dinglichen Abgaben einräumt. Den Ordensmitgliedern des Hauses und ihren Beamten spricht der Vertrag ferner Gesandtenrechte zu. Faßt man diese Aussage des Vertrages zusammen, so wäre zu schlußfolgern, der Deutsch-Orden in Frankfurt werde als – gebraucht im Sinne der Identifikation – auswärtige Macht behandelt. Außerdem wird in § 6 festgelegt, die Ordensgebäude würden bei Feuer- und Wassergefahr wie diejenigen „Gesandtschafts-Hotels einer befreundeten Macht“ geschützt.

Zu dem von *Steinert* in in diesem Zusammenhang eingebrachten Begriff der *Exterritorialität* ist eine kurze Erklärung angebracht. Exterritorialität von Grundstücken (Gebäuden) oder Personen (zumeist diplomatisches Personal und Gesandtschaftsgebäude) bedeutet nicht, daß Grundstück oder Person so behandelt würden, als befänden sie sich außerhalb des empfangsstaatlichen Hoheitsgebietes. Erst recht ist das Botschaftsgebäude keine Exklave des entsendenden Staates. *Territorium* bedeutete im sich hier noch auswirkenden mittellateinischen Sprachgebrauch doppeldeutig auch Jurisdiktion. Exterritoriale Personen und Grundstücke genießen also lediglich Immunitätsrechte: Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit und Zwangsgewalt des Aufnahmestaates.

Aus dem Vertragsinhalt hat *Steinert* voreilig eine völkerrechtliche Stellung des Ordens abgeleitet. § 1, der die Exterritorialität des Gebäudes festlegt, bestimmt dies nach den nachfolgenden Regelungen. Bereits § 3 zeigt, daß nicht der Orden, sondern Österreich zumindest die völkerrechtlich erhebliche hausherrliche Gewalt auf dem exterritorialen Ordensgrundstück wahrnehmen soll: ... *die K.K. Österreichische Residentur . . . wird für den Vollzug jedes billigen Ansinnens* [vor allem ordnungsrechtliche Anweisungen] *Sorge tragen*. Damit wird deutlich, in welchem hohen Maße Österreich völkerrechtliche Verantwortung für das Ordenshaus trug, ja sogar dem Deutsch-Orden gegenüber anordnungsbefugt war. Dies gibt ein wichtiges Indiz für die Art des Verhältnisses zwischen diesen beiden Parteien. Für die Betrachtung der Beziehungen zwischen dem Deutsch-Orden und Frankfurt bleibt diese Frage hier jedoch unberührt.

Für die Frage der Exterritorialität des Grundstücks in Sachsenhausen muß abschließend festgestellt werden, daß sie hier weder für die Völkerrechtsfähigkeit noch die Souveränität des Deutsch-Ordens spricht.

Ganz anders kommen diese Vorrechte des Malteser-Ordens in seinem Vertrag mit Italien zum Ausdruck. In formeller Hinsicht ist zunächst anzumerken, daß es sich um einen bilateralen Notenwechsel handelt, der Malteser-Orden damit von vornherein in völliger Selbständigkeit auftritt. Dies ist um so beachtlicher, als mancherorts – wenn auch wohl fälschlicherweise – angegeben wird, der Malteser-Orden sei eine Art völkerrechtliches Protektorat des Heiligen Stuhls. Absatz 2 des römischen Vertrages nennt expressiv verbis die diplomatische Immunität der beiden Ordenssitze in Rom, in denen der Orden seine souveränen Hoheitsrechte ausübe und die demgemäß von Verwaltungsakten und Besteuerung ausgeschlossen seien.

Es versteht sich, daß sich der Malteser-Orden hinsichtlich seiner nachbarschaftlichen Rechte selber vertreten kann. Auch der Deutsch-Orden in Frankfurt hatte diese Rechte, (Aktiv- und Passivlegitimation); allerdings durfte er sie nach § 5 des Dreiecksvertrages nur auf *allgemeine Weisung und Ermächtigung von der K.K. Österreichischen Regierung* ausüben. Dies ist eine Konstruktion, die es nahelegt, der Deutsch-Orden habe in Frankfurt weisungsgebunden lediglich abgeleitete österreichische Rechte wahrgenommen.

§ 10 des Frankfurter Vertrages regelt die gesandtschaftlichen Rechte der Bewohner des Ordenshauses. In Frankfurt ist den Ordensmitgliedern und ihren Beamten nebst Familien und Personal Immunität zugesichert, so sie ausschließlich Staatsangehörige des österreichischen Staatenverbundes sind. In den nachfolgenden Paragraphen wird die Immunität lediglich in einigen Punkten eingeschränkt. Dessenungeachtet ist zunächst zuzugeben, daß der Deutsch-Orden wie ein souveränes Völkerrechtssubjekt gemäß diesem von *Steinert* festgestellten Status behandelt wird. Allerdings gibt § 10 auch die Rechtsgrundlage an, aus der die Immunität hergeleitet wird. Dies ist aber keineswegs die Souveränität oder Völkerrechtsfähigkeit des Deutsch-Ordens, sondern die Vorrechte werden den genannten Personen gewährt, weil sie *als zu der K.K. Österreichischen Residentur gehörende Individuen betrachtet* werden. Die österreichische Botschaft hat auch dafür zu sorgen, daß den Frankfurter Behörden eine Liste der Privilegierten ausgehändigt und sie nötigenfalls aktualisiert wird.

Hier werden die Rechte des Ordens eindeutig aus den völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Frankfurt und Österreich hergeleitet; die völkerrechtliche Verantwortung für die Bewohner des Deutsch-Ordenshauses liegt bei Österreich. Eine eigene Rechtsposition des Ordens wird nicht begründet; bei weiteren Kontakten tritt er Frankfurt gegenüber nicht einmal in Erscheinung. Die gewährten Vorrechte der Immunität von Ordenspersonen vermögen daher nicht den völkerrechtlichen Status des Ordens widerzuspiegeln oder gar begründen. Auch die nachfolgenden Paragraphen (12–16, 19, 30, 31), die ihrem Inhalt nach nicht so wichtig sind, als daß sie alle einzeln genannt werden müßten, verdeutlichen, daß auch in keiner anderen Hinsicht unmittelbarer Kontakt zwischen dem Deutsch-Orden und Frankfurt besteht: stets laufen alle Verbindungen über Österreich. Österreich ist es auch, das etwaige Eingriffe gegenüber immunen Ordenspersonen gestatten kann. Ihm ist es ebenfalls erlaubt, immune Personen auf dem exterritorialen Gebiet des Deutsch-Ordens zu verhaften. Wenn Österreich personalhoheitliche Rechte gegenüber den immunen Personen zustehen, erhellt dies zugleich das völkerrechtliche Verhältnis Österreichs zum Deutsch-Orden, das hier jedoch nicht erörtert werden soll.

Ganz anders sehen auch für diese Fragen die Regelungen des melitensisch-italienischen Vertrages aus. Über die Immunitätsrechte des Ordensbotschafters bei der Republik Italien sagt der Vertrag nichts, es gelten die üblichen völkerrechtlichen Grundsätze. Für das Ordensoberhaupt werden im zweiten Absatz des Vertrages die Vorrechte eines Staatsoberhauptes genannt. Damit unterscheiden sich zwar die Kreise der jeweils immunen Personen bei den beiden Orden, was aber für die angestrebte Aussage irrelevant ist. Im Vergleich der beiden Verträge soll lediglich gezeigt werden, daß der Malteser-Orden, dessen Qualität als Völkerrechtssubjekt *Steinert* mit derjenigen des Deutsch-Ordens gleichstellt, seine Immunitätsrechte von niemandem – denkbar wäre hier etwa der Heilige Stuhl – herleitet und die betroffenen Personen von keiner anderen Macht belangt werden können und keine andere Macht die melitensische Immunität zugunsten Italiens einschränken kann.

Wenngleich § 31 des Frankfurter Vertrages schon beiläufig aufgeführt wurde, mag er als letzter Paragraph des Abkommens noch gesondert genannt werden. Hier geht es darum, für den Fall späterer Unstimmigkeiten vorzubeu-

gen. So verpflichten sich alle Parteien ausdrücklich, die Regelungen zu achten. Etwaige Schwierigkeiten sollen durch die Vermittlung der österreichischen Botschaft zu den Frankfurter Behörden erledigt werden. Nicht einmal im Streitfall darf sich also der Orden, obwohl er formell im Vertragswerk Frankfurt gegenüber scheinbar gleichberechtigt auftritt, selber an seinen Vertragspartner wenden.

Aus allem wird deutlich, daß dem Vertragsinhalt nach der Deutsch-Ritter-Orden nicht wie eine selbständige Vertragspartei behandelt wird, er vielmehr als unselbständiger Annex Österreichs auftritt. Der Vertragsinhalt trägt im Gegensatz zu *Steinerts* Auffassung nicht dazu bei, die nach seiner Meinung bestehende allgemeine völkerrechtliche Position des Ordens zu verifizieren oder eine partiell-partikuläre Völkerrechtsfähigkeit zu begründen oder zu veranschaulichen.

Dieses Ergebnis steht bei erster Betrachtung zumindest teilweise im Widerspruch zu der formellen Position, die der Deutsch-Orden als unterzeichnende Vertragspartei einnimmt. Nach den völkerrechtlichen Grundsätzen beinhaltet ein Vertragsabschluß konkludent die Anerkennung des anderen als Völkerrechtssubjekt; die möglichen Ausnahmen spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle. Ob man der Anerkennung gerade im Falle des Deutsch-Ordens in Frankfurt deklaratorischen oder konstitutiven Charakter (der Deutsch-Orden als denkbare partikuläres Völkerrechtssubjekt) beimessen sollte, kann hier dahinstehen. Wenn der Stadtstaat Frankfurt und Österreich einen Völkerrechtsvertrag abschließen und dabei den Deutsch-Orden als weiteren Vertragspartner akzeptieren, muß bei rein formeller Betrachtung der Orden zunächst als Völkerrechtssubjekt erscheinen. Aber wie ist dieses Ergebnis mit demjenigen der inhaltlichen Betrachtung in Einklang zu bringen? Nach bisherigen Prämissen wohl gar nicht.

Auflösbar erscheint der Widerspruch nur, wenn man nach dem Sinngehalt des Vertrages fragt und anschließend prüft, ob der Ratifikation durch den Hochmeister wirklich völkerrechtliche Bedeutung beizulegen ist.

Betrachtet man die Position des Ordens in Frankfurt, so zwingt sich hier ein Vergleich zu dem Status auf, den die Vertreter der Palästinenserorganisationen bzw. ihres Dachverbandes in den Staaten einnehmen, in denen sie völkerrechtlich nicht anerkannt werden. Die Palästinenser werden einer Botschaft, einer Delegation eines arabischen Landes zugerechnet und leiten ihre völkerrechtlichen Vorrechte von denjenigen des arabischen Landes ab, ohne aber als *Palästinenser* z. B. diplomatische Immunität zu genießen. Ebenso liegt der Sachverhalt seinem Inhalt nach bei der Deutsch-Ordensniederlassung in Sachsenhausen. Es ist, um einen Ausdruck aus dem Zivilrecht zu entlehnen, zwischen Frankfurt und Österreich ein Vertrag zugunsten Dritter, zugunsten des Ordens, geschlossen worden. Nur hat der Orden, dessen Sphäre für Frankfurt definiert wird, sinnvollerweise die Statusbeschreibung akzeptierend oder Kenntnis nehmend gegengezeichnet und dies im selben Dokument getan, das diesen Statut begründet. Auffällig, aber ohne rechtliche Bedeutung ist es, daß er nach dem Vertragswortlaut keinen eigenen Unterhändler zu den Vertragsverhandlungen und der Paraphierung entsandt hat.

Angesichts des Inhalts erscheint es gerechtfertigt, der Unterschrift des Hochmeisters keine völkerrechtliche Bedeutung wie derjenigen der Frankfurter und österreichischen Seite beizumessen. Vielmehr scheint es geboten,

dem Vertrag einen Doppelcharakter zuzusprechen: Auf der einen Seite ist er zweifelsfrei völkerrechtlicher Natur, wohingegen er auf der anderen Seite ein begünstigender, lediglich öffentlich-rechtlicher Verwaltungsvertrag deklaratorischen Charakters ist. Wenngleich dies von Gehalt und Terminologie her ein neuartiger Begriff ist, vermag er doch das Verhältnis zwischen dem Deutsch-Orden und seinen Vertragspartnern aus heutiger Sicht klar zu beschreiben. Für die damalige Zeit wäre es vielleicht angemessener, von einer (nicht-völkerrechtlichen) Privilegierung zu sprechen. Sowohl Frankfurt wie Österreich begünstigen den Orden, der nun in Frankfurt eine Stellung einnimmt, die der eines Völkerrechtssubjekts angenähert ist. Österreich nimmt die Ordensmitglieder etc. pro forma in die Reihe seiner Botschaftsangehörigen auf, hat oder übernimmt die völkerrechtliche Verantwortung für das extritoriale Ordenshaus, und Frankfurt verpflichtet sich, diesen – um es sehr salopp auszudrücken – „Etikettenschwindel“ anzuerkennen, der inhaltlich nicht einmal den Frankfurter Ordensteil als selbständiges Völkerrechtssubjekt, sondern nur als Teil der österreichischen Botschaft fingiert. Der Deutsch-Orden sichert zu, sich an die Abmachungen im einzelnen zu halten, womit wohl vorrangig das ungestörte Verhältnis zwischen Frankfurt und Österreich geschützt werden soll.

Weswegen aber tritt der Deutsch-Orden innerhalb des völkerrechtlichen Vertrages in Erscheinung, weswegen wurden nicht separate Verwaltungsverträge mit ihm geschlossen? In dieser Frage dürften wir wohl auf Vermutungen angewiesen sein; zwei mögliche Gründe sollen genannt werden. Es wäre denkbar, daß sich die vertragsschließenden Parteien darüber überhaupt keine Gedanken gemacht haben, sondern rein pragmatisch vorgegangen sind. Da dem Orden in Frankfurt eine solche Position eingeräumt wurde, daß es äußerst angebracht war, sich mit ihm „ins Benehmen zu setzen“, war es das einfachste, ihn kurzerhand in das Vertragswerk zu integrieren. Gegen dieses pragmatische Nicht-Überlegen sprechen Verlauf und Ergebnis des Wiener Kongresses, der vor noch nicht allzu langer Zeit getagt hatte. Dort wurden auch Deutsch- und Malteser-Orden vorstellig. Dem Malteser-Orden, so Hafkemeyer, – trotz des Verlustes von Malta weiterhin ein Souverän – sei es dort lediglich um territoriale Fragen gegangen, wohingegen der Deutsch-Orden sich um die *Wiederherstellung* seiner Souveränität bemüht habe. Wenn man bedenkt, wie sorgfältig die Legalität der souveränen Stellung von Kongreßmitgliedern geprüft wurde, waren Völkerrechtler und Politiker wohl noch viele Jahre danach hinreichend sensibilisiert, um in diesen Fragen nur pragmatisch vorzugehen. So ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht aus pragmatischer „Nachlässigkeit“ dem Deutsch-Orden formell ein anderer Status eingeräumt worden als dies nach dem Vertragsinhalt beabsichtigt sein konnte.

Aber die Erinnerung an das Heilige Römische Reich Deutscher Nation war 1845 noch sehr lebendig. Innerhalb dieses Reiches waren die Reichsstadt Frankfurt, Österreich und der Deutsch-Orden hinsichtlich ihrer Reichsstandschaft gleichrangig gewesen. Der Deutsch-Orden genoß dank seiner für ganz Europa bedeutsamen Vergangenheit zusätzlich besonderes Ansehen und Achtung. Es scheint eher wahrscheinlich, als hätten ihn die beiden Staaten in Anbetracht dieser Umstände aus völkerrechtlich unverbindlicher Courtoisie als Mitunterzeichner in diesen Vertrag aufgenommen.

Ohne an dieser Stelle darüber entscheiden zu wollen, ob der Deutsch-Orden jemals souverän, oder jemals ein völlig unabhängiges Völkerrechtssubjekt – sei es als Gebietsherr, sei es als Personenverband – war, ob er diesen Status 1845 noch innegehabt hat oder erneut begründen konnte, oder ihn noch heute, wie *Steinert* abschließend feststellt, latent in sich birgt, so sind doch *Steinerts* Ausführungen hinsichtlich des Frankfurter Vertrages zumindest teilweise zu revidieren. Der Vertragsinhalt verbietet es, ihn als Beweis einer souveränen, völkerrechtlich unabhängigen Ordensstellung zu würdigen. Wegen seines Inhalts scheint auch die formale Gleichberechtigung der vertragschließenden Parteien völkerrechtlich unbedeutend. Vielmehr sollte dem Vertrag ein Doppelcharakter zugesprochen werden, der hinsichtlich des Deutsch-Ordens einen nicht-völkerrechtlichen Teil hat.

Nach dem Untergang des Deutsch-Ordensterritoriums wird der Orden territorial in Frankfurt nicht identifizierbar. Sein Ordenshaus in Sachsenhausen bleibt fremdes Hoheitsgebiet. Aus eigener Rechtsposition heraus entwickelt er auch keine völkerrechtlichen (souveränen) Prärogativen der Exterritorialität für das Haus und dessen Bewohner. Nach dem oben Gesagten spiegelt der Vertrag zwischen Österreich, dem Orden und Frankfurt keine wie auch immer geartete eigene Position des Ordens wider: weder deklaratorisch noch konstitutiv.

Frankfurt scheidet als völkerrechtliches „Rückzugsgebiet“ des Deutsch-Ordens aus.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Der Vertrag zwischen der Freien Stadt Frankfurt, Österreich und dem Deutsch-Orden vom 28. 9. 1845 soll mit den für die völkerrechtliche Lage des Ordenshauses wesentlichen Paragraphen wiedergegeben werden. Da er in der Präambel auf die Artikel III und IV des Vertrages vom 18. 3. 1842 Bezug nimmt, sollen sie im Anschluß zitiert werden. Sie scheinen nur handschriftlich überliefert zu sein, da der Vertrag nach Auskunft der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt weder im Amtsblatt noch in der Gesetzes- und Statutensammlung der Freien Stadt Frankfurt, Bd. I – XVI, 1817–1866, veröffentlicht wurde.

Der Deutsch-Orden nimmt in dem Vertragswerk eine so – im wahrsten Sinne des Wortes – merkwürdige Stellung ein, daß hier auch die Zusätze der hoch- und deutschmeisterlichen Ratifikationsurkunde (Original im Stadtarchiv Frankfurt) aufgezeichnet werden sollen.

Zum Vergleich sei die maßgebliche melitensische Note des melitensisch-italienischen Notenwechsels im Originalwortlaut und in deutscher Übersetzung angeführt. An dieser Stelle ist dem Groß-Kanzleramt des Souveränen Malteser-Ordens zu danken, das den schwer auffindbaren Wortlaut der diplomatischen Note für diesen Aufsatz zugänglich machte.

Amts-Blatt

der freien Stadt Frankfurt.

(Expeditions-Comptoir am hl. Geistsförschen N 214:.)

N 146. Samstag, den 6. December 1845.

Amtliche Bekanntmachungen.

Nachstehende Uebereinkunft ist am 29. v. M. durch die Gesetz- und Statuten-Sammlung publicirt worden.

Frankfurt a. M., den 3. December 1845.

Stadt-Canzlei.

Uebereinkunft

im Betreff der

Verhältnisse des Deutschen Hauses und seiner Nebengebäude, nebst Kirche in Sachsenhausen.

Nachdem es wünschenswerth erschienen hat, um zukünftigen Irrungen zuvorzukommen und jeden Anlaß zu denselben zu entfernen, die Verhältnisse des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude nebst Kirche in Sachsenhausen, mit Hinblick auf die Artikel III. und IV. des Staatsvertrags vom 18. März 1842 einer näheren Prüfung zu unterziehen und für die Zukunft vertragsmäßig festzustellen, auch zu dem Ende einerseits

Seine K. K. Apostolische Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Hochwürdigste Herr Hoch- und Deutschmeister Maximilian, Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich-Ungarn,

den Kaiserlich Königlichen wirklichen Kämmerer, Legationsrath und Residenten bei der freien Stadt Frankfurt, Ferdinand Freiherrn von Kersbungen, Herrn und Landstand in Nieder-Oesterreich, Commandeur des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens zweiter Klasse, und

der Hohe Senat der freien Stadt Frankfurt andererseits

den Schöffen und Senator Eduard Ludwig Harnier, Doctor beider Rechte, Ritter des Königlich Preussischen Rothen-Adler-Ordens dritter Klasse,

beauftragt und mit Vollmacht versehen haben, so ist an dem untengesetzten Tage zwischen den genannten Bevollmächtigten auf den Grund der sich gegenseitig mitgetheilten und anstandslos befundenen Vollmachten nachstehender Vertrag *salva ratificatione* abgeschlossen und unterzeichnet worden.

§. 1.

Das von Sr. K. K. Apostolischen Majestät dem Kaiser von Oesterreich dem in den Kaiserlich Königlichen Staaten fortbestehenden Hohen Deutschen Ritterorden zum Besitz, Genuß und zur unmittelbaren Verwaltung übergebene deutsche Haus in Sachsenhausen nebst Kirche und Nebengebäuden, wie dasselbe in der Anlage VII. des Staatsvertrags vom 18. März 1842 und in der Anlage A gegenwärtigen Vertrags näher beschrieben ist, soll fortan die Rechte und Freiheiten eines Gesandtschaftlichen Gebäudes unter den in den folgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen genießen.

§. 2.

Das deutsche Haus nebst Kirche und Nebengebäuden in Sachsenhausen ist keiner städtischen Grund- oder Häuser-Steuer und keiner sonstigen dinglichen Abgabe an die freie Stadt Frankfurt unterworfen, auch ist dasselbe frei von Quartirungs-Last.

Hinsichtlich des für die Beleuchtung zu entrichtenden Laternen-Geldes oder einer etwa an deren Stelle tretenden Leistung behält es bei der seitherigen Beitragspflicht sein Bestehen.

§. 3.

Um allen Beschwerden und Verwickelungen vorzubeugen, wird das Hoch- und Deutschmeisterische Haus-Inspectorat allen von Seiten der städtischen Behörden für Sachsenhausen

erfolgenden allgemeinen aus dem Amtsblatte zu entnehmenden Sicherheits-, Straßen- und Sanitäts-Polizeilichen Anordnungen entsprechen. Hierunter ist namentlich auch die Feuerfchau begriffen, jedoch ist dieselbe in Gegenwart des Haus-Inspectorats vorzunehmen und dieses zu dem Ende von der Zeit der Vornahme, sowie von dem Befund zu benachrichtigen, um demgemäß sofort das Erforderliche anordnen zu können.

Sollte eine städtische Verwaltungs-Behörde zum allgemeinen Wohle eine besondere Vorkehrung oder eine Abbestellung im deutschen Hause wünschenswerth erachten, so wird auf ihren Antrag das ältere Bürgermeister-Amt die k. k. Oesterreichische Residentur bei der Stadt hiervon benachrichtigen und Letztere wird für den Vollzug jedes billigen Ansinnens Sorge tragen.

[. . .]

§. 5.

Alle die nachbarlichen Verhältnisse des deutschen Hauses nebst Kirche und Nebengebäuden betreffenden Anstände und Streitigkeiten sollen zur Cognition und Beurtheilung der zuständigen Behörden und Gerichte der freien Stadt Frankfurt gehören und es wird zu dem Ende dem Haus-Inspectorat die allgemeine Weisung und Ermächtigung von der k. k. Oesterreichischen Regierung ertheilt werden, in dieser Hinsicht vor den Behörden und Gerichten der freien Stadt Frankfurt nach Frankfurter Gesetzen active und passive Rechte zu nehmen und zu geben.

§. 6.

Bei Ausbruch einer Feuersbrunst, bei Wassergefahr, bei einer feindlichen Invasion und wenn es sonst erforderlich scheinen sollte, wird der Hohe Senat der freien Stadt Frankfurt das deutsche Haus nebst Kirche und Nebengebäuden ebenso unter seinen Schutz nehmen, wie das Gesandtschafts-Hôtel einer befreundeten Macht.

[. . .]

§. 10.

Die in dem deutschen Hause und dessen Nebengebäuden wohnenden Deutschordens-Mitglieder und Deutschordens-Beamte, welche an dem deutschen Hause und der Deutschhans-Kirche angestellt und k. k. Oesterreichische Unterthanen sind, auch nicht zugleich im Frankfurterischen Staatsbürgerrecht stehen, nebst ihren Angehörigen — werden als zu der k. k. Oesterreichischen Residentur gehörende Individuen betrachtet und genießen, unter den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen, gleiche gesandtschaftliche Rechte mit denselben. Die k. k. Residentur wird ein Verzeichniß aller in diese Kategorie gehörigen Individuen dem älteren Bürgermeister-Amt übergeben und Letzteres jederzeit sofort von jedem Zuwachs oder Abgang in Kenntniß setzen. Zu den Angehörigen werden deren Familienglieder und Diensthoten gerechnet, letztere jedoch nur insofern sie auch für ihre Person im k. k. Oesterreichischen Unterthanen-Verband stehen. Diensthoten derselben, welche für ihre Person nicht ausschließlich im k. k. Unterthanen-Verband stehen, haben an diesen Rechten keinen Theil. Auf sie finden vielmehr dieselben Bestimmungen Anwendung, wie auf die übrigen Bewohner des deutschen Hauses, welche nicht in das Verzeichniß aufgenommen sind; namentlich bedürfen sie der polizeilichen Erlaubniß, dahier in Dienst zu treten.

§. 11.

Unter diesen gesandtschaftlichen Rechten, welche im Zweifel und insofern im gegenwärtigen Vertrag keine abweichende Bestimmungen getroffen sind, sich nach den in der Note vom 22. October 1816 über das Verhältniß der Bundestags-Gesandtschaften gegen die Stadt Frankfurt enthaltenen Normen bemessen, sind ausnahmsweise wegen der Schwierigkeit einer Controle nicht begriffen: die Freiheit von Chaussee-Geld und von Abgften und Zoll von Mobilien und Consumtibilien, welche sie zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch kommen lassen.

§. 12.

Insofern Bewohner des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude, welche nach §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießen, irgend ein Gewerbe in dem deutschen Hause oder dessen Nebengebäuden auszuüben, oder irgend einen Erwerb außer dem deutschen Hause zu treiben beabsichtigen, sind dieselben an die im Wege der k. k. Residentur vorher zu erwirkende Gestattung von Seiten der zuständigen städtischen Behörden und an die entsprechende Steuer-Entrichtung an die Stadt gebunden.

§. 13.

Eine städtische Behörde, welche einen zufolge §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießenden Bewohner des deutschen Hauses als Zeugen zu vernehmen wünscht, wird ihn nicht selbst vorladen, sondern sich zu diesem Zwecke durch das ältere Bürgermeister-Amt an die K. K. Residentur bei der Stadt wenden, und dem Ermessen der Letzteren bleibt es jedem einzelnen Falle überlassen, die zu Vernehmenden entweder selbst abzuhehren und das hierüber aufgenommene Protokoll an die städtische Behörde abzugeben, oder dieselben zur Sistirung vor diese Letztere anzuweisen.

§. 14.

Die von einer städtischen Gerichts-, Polizei- oder Verwaltungs-Behörde beabsichtigten Insinuationen an solche Bewohner des deutschen Hauses oder dessen Nebengebäude, welche zufolge §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießen, werden jederzeit durch die Vermittelung des älteren Bürgermeister-Amts der freien Stadt Frankfurt und der K. K. Oesterreichischen Residentur geschehen. Dergleichen Insinuationen an andere Einwohner des deutschen Hauses und der Nebengebäude desselben werden unmittelbar, das ist ohne Taxwischenkunft des älteren Bürgermeister-Amts, der K. K. Oesterreichischen Residentur oder des Hausinspectorats, geschehen.

§. 15.

Innerhalb des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude findet eine Arretirung der in dem deutschen Hause oder dessen Nebengebäuden wohnenden, nach §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießenden Personen durch die K. K. Oesterreichische Residentur, und nicht durch die städtischen Agenten Statt. Dagegen unterliegt die Verhaftung anderer Einwohner des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude in deren Wohnung keinem Anstand; jedoch wird in Beachtung der dem deutschen Haus gleich einem Gesandtschafts-Gebäude zukommenden Rücksichten dem Haus-Inspectorat alsbald nach deren Vollziehung die Anzeige davon gemacht werden.

§. 16.

Sollte die K. K. Residentur in die Lage kommen, die Arretirung eines im deutschen Haus oder dessen Nebengebäuden wohnenden nach §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießenden Individuums zu verfügen und, in Ermangelung eines geeigneten Arrest-Orts im deutschen Haus, dessen Verwahrung in einem städtischen Gefängnis wünschen, so wird dem desselben Ersuchen der K. K. Residentur gegen Kosten-Ersatz durch Vermittelung des älteren Bürgermeister-Amts entsprochen werden.

[. . .]

§. 19.

Bei Todesfällen in dem deutschen Hause und dessen Nebengebäuden gebührt die Obsequation und Verlassenschafts-Abhandlung hinsichtlich aller Personen, welche nach §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießen, ausschließlich den K. K. Oesterreichischen Behörden. Dagegen hat die Obsequation und Verlassenschafts-Abhandlung aller anderen in dem deutschen Hause und in dessen Nebengebäuden mit Tod abgehenden Personen durch die zuständigen städtischen Behörden zu geschehen.

Sollte endlich der Verstorbene, als zum Besolge einer fremden Gesandtherrschaft gehörig, unter deren Jurisdiction stehen, so wird derselben nach Rathgabe der einschlagenden allgemeinen Bestimmungen die Obsequation und Abhandlung der Verlassenschaft anheim gegeben werden.

[. . .]

§. 30.

Wenn der Pfarrerwese an der Deutschhaus-Kirche oder dessen Kaplan Religions- oder sonstigen Unterricht erteilen wollen, so sind sie in dieser Hinsicht den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften der freien Stadt Frankfurt unterworfen, namentlich haben sie hiezu die Bewilligung des Hohen Senats durch die Vermittelung der K. K. Oesterreichischen Residentur nachzusuchen und im Fall der Genehmigung gleich allen in Frankfurt Gewerbe treibenden Fremden die hiefür gesetzlich angeordneten Steuern zu entrichten. Diese von dem Hohen Senat erteilte Bewilligung ist jedoch widerruflich und kann jederzeit eingezogen werden.

§. 31.

Die genaue Beobachtung der in gegenwärtiger Vereinbarung getroffenen Bestimmungen wird den einschlagenden Behörden und Individuen wechselseitig zur Pflicht gemacht und dadurch jedem Conflict in Zukunft vorgebeugt werden. Sollten jedoch späterhin gegen Erworbenen sich Anstände irgend einer Art ergeben, so wird deren Schlichtung durch Vermittelung der K. K. Oesterreichischen Residentur und des älteren Bürgermeister-Amtes der freien Stadt Frankfurt auf dem Wege gegenseitigen wohlwollenden Entgegenkommens sofort herbeigeführt werden.

Vorstehender in triplo ausgefertigter Vertrag soll sofort zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen von heute bewirkt werden.

So geschehen Frankfurt am Main den Achtundzwanzigsten September Achtzehnhundertfünfundvierzig.

(gez.) Frhr. v. Renßungen.
(L. S.)

(gez.) Harnier.
(L. S.)

Anlage A.

Zu dem Deutsch-Ordens-Haus und Kirche in Sachsenhausen gehören nach Anweis. Tom. V. p. 398 des Feuer-Versicherung-Katasters der freien Stadt Frankfurt folgende Gebäulichkeiten im Stadtquartier Lit. N:

Lit. N No. 213. das Hauptgebäude in Stein von einem Stode,

- a) das ehemalige Amtshaus,
- b) das Spital-Gebäude,
- c) der Mittelbau,
- d) die Kirche mit dem Thurm,
- e) das ehemalige Brauhaus,
- f) das Baarenlager mit Brandmauer,
- g) die großen Remisen,
- h) Holzschuppen und Wagen-Remise,
- i) der f. g. Ritzebau am Kronenhaus,
- k) das Kronenhaus.

(gez.) Renßungen

(gez.) Harnier.

Vertrag vom 18. 3. 1842

[. . .]

Artikel 3

Das in Art. I von der Veräußerung ausgenommene deutsche Haus, nebst allen in der Anlage VII verzeichneten Nebengebäuden und die Deutsch-Ordens-Kirche in Sachsenhausen verbleiben wie bisher im Besitze des in den K.K. Staaten fortbestehenden deutschen Ritterordens und es werden die bisherigen dießfalls gegenüber der freien Stadt Frankfurt bestandenen Verhältnisse und Observanzen auch künftighin von keinen der contrahirenden Teile im mindesten alternirt werden.

Artikel 4

Der katholische Gottesdienst in der genannten Deutsch-Ordens-Kirche zu Sachsenhausen wird von einem von Seiner Königlichen Hoheit dem Herrn Hoch- und Deutschmeister als Pfarrverweser anzustellenden Deutschordens-Priester mit Hilfe eines Kaplans, den er sich von dem Herrn Bischofe zu Limburg zu erbitten hat, fortan wie bisher pünktlich versehen werden. – Das Gehalt dieser beiden Priester und des Kirchendieners sowie alle Kirchenbedürfnisse, werden künftighin wie bisher, ganz allein von Seiner Königlichen Hoheit dem Herrn Hoch- und Deutschmeister resp. von dem deutschen Ritterorden in Österreich bestritten werden.

[. . .]

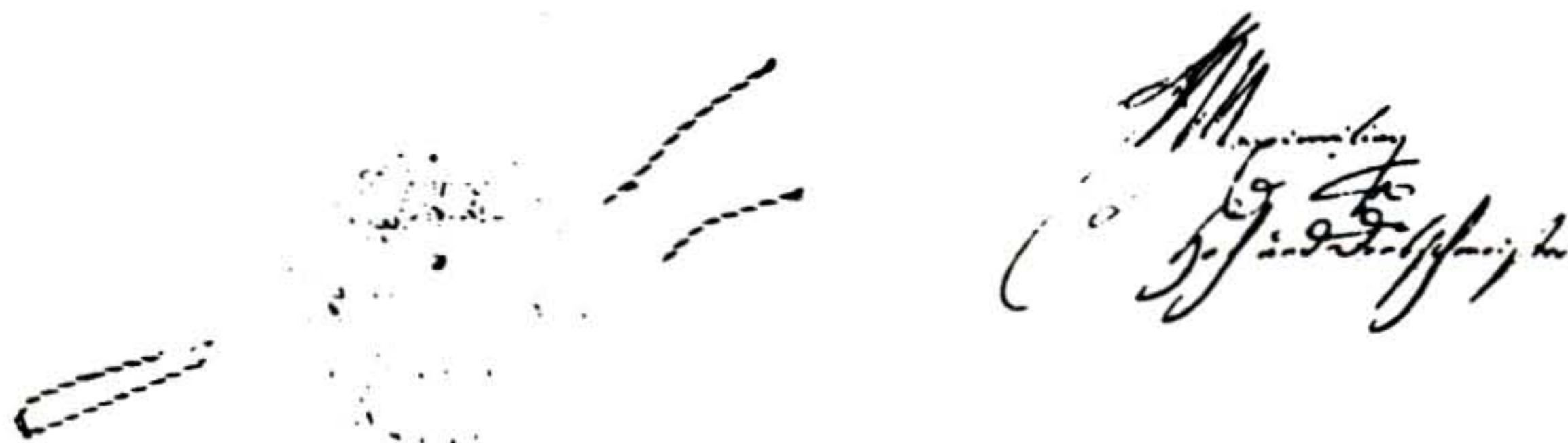
Maximilian Joseph
VON GOTTES GNADEN KÖNIGLICHER PRINZ
 von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich-Este &c. &c.
 HOCH- u. DEUTSCHMEISTER DES DEUTSCHEN RITTERORDENS

Herr von Freudenthal, Eulenbergh und Busan v. L. Ihrer kaiserlich-
königlichen apostolischen Majestät General-Feldzeugmeister und Inhaber
des kaiserlich-königlichen Infanterie-Regimentes Nr. 1 u. c. u. c. zinkun-
und lakunen, daß Wir nun gewissermaßen einen h. k. Präsidium
funzieren von Offenstehungen und dem Patenten Harrier zu
Frankfurt im Jahre 28. Augustum 1813 abgefasst haben. Darin,
welches wesentlich also lautet:

- 1 Kaiserliche kaiserliche Hofkanzlei, Wien, den 1. März 1842.
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
 101
 102
 103
 104
 105
 106
 107
 108
 109
 110
 111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 5

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich-Este &c.&c. Hoch- u. Deutschmeister des Deutschen Ritterordens Herr zu Freudenthale, Eulenberg und Busau & Seiner kaiserlich-königlichen apostolischen Majestät General-Feldzeugmeister und Inhaber des kaiserlich-königlichen Infanterie-Regiments Nr. 4 &c.&c. urkunden und bekennen, daß Wir dem zwischen dem k.k. Residenten Freyherrn von Menßhengen und dem Senator Harnier zu Frankfurt unterm 28. September 1845 abgeschlossenen Vertrage, welcher wörtlich also lautet:

unserer Genehmigung aufhört haben. Wir ratifizieren
 demnach diesen vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte
 nach und versprechen, die in demselben enthaltenen Bestimmungen zu
 erfüllen und erfüllen zu lassen. Urkundlich Unserer höchsthändigen
 Unterschrift und des beygedruckten hoch- und deutschmeisterlichen
 geheimen Kanzleysiegels.
 Wien den 14. Oktober 1845.



[Unsere in diesem Verträge vorbehaltene hoch- und deutsch-]meisterliche Genehmigung erteilt haben. Wir ratifizieren demnach diesen vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach und versprechen, die in demselben enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen und erfüllen zu lassen. Urkundlich Unserer höchsthändigen Unterschrift und des beygedruckten hoch- und deutschmeisterlichen geheimen Kanzleysiegels.

Wien den 14. Oktober 1845

Maximilian
 Hoch- und Deutschmeister

[Zusatz am Seitenende von gleicher Hand]

Ratifikationsurkunde
 zu

dem über die staatsrechtlichen und kirchlichen Verhältnisse des deutschen Hauses samt Nebengebäuden und Kirche zu Frankfurt am Main, zwischen dem k.k. Residenten Freyherrn von Menßhengen und Senator Harnier am 28. September 1845 abgeschlossenen Vertrag.

Notenwechsel vom 11. 1. 1960 zwischen dem italienischen Außenministerium und dem Groß-Magisterium des Malteser-Ordens (melitensische Note)

Il S.M.O. di Malta, in conseguenza dell'avvenuto scambio di Rappresentanti Diplomatici fra la Repubblica Italiana ed il Sovrano Ordine e la ravvisata opportunità di procedere all'esame di un progetto di Convenzione destinata a regolare tutti i rapporti fra le parti, considera frattanto conveniente di richiamare qui appresso le norme alle quali le Parti stesse si sono sempre attenute e tuttora si attengono per la regolamentazione dei rapporti medesimi:

- 1^o) Applicazione al S.M.O. di Malta ed ai suoi Enti ed Istituzioni operanti nel territorio della Repubblica Italiana e a favore di cittadini italiani, disciplinati dall'ordinamento proprio del Sovrano Ordine, delle agevolazioni tributarie previste dalle leggi italiane in materia di beneficenza, assistenza ed istruzione.
- 2^o) Riconoscimento delle prerogative sovrane alla persona del Capo dell'Ordine nell'esercizio delle sue funzioni di governo, come Capo di Stato estero.

- 3^o) *Riconoscimento delle immunità diplomatiche, con le conseguenti esenzioni di tributi e di vincoli amministrativi, alle sedi di proprietà del Sovrano Ordine nelle quali attualmente si esercitano le prerogative della sua sovranità (Aventino, Via Condotti).*
- 4^o) *Applicazione delle franchigie doganali alle persone del Capo dell'Ordine e del Gran Cancelliere, in conformità del r. d. l. 27 luglio 1925, n. 1259.*
- 5^o) *Riconoscimento delle personalità giuridica delle Istituzioni del S.M.O. di Malta (Baliaggi, Commende, Fondazioni, ecc.), quali enti di diritto pubblico melitense, e della disciplina esclusiva dell'Ordinamento del Sovrano Ordine per quanto concerne gli atti di fondazione dei medesimi e le successioni e le investiture dei titolari.*
- 6^o) *Applicabilità al S.M.O. di Malta delle norme vigenti circa la procedibilità di atti di sequestro e pignoramento ed in genere di esecuzione forzata su beni di Stati esteri.*
- 7^o) *Parificazione delle onorificenze ed insegne del S.M.O. di Malta a quelle dello Stato italiano, ai sensi della legge 3 marzo 1931, n. 178. Per quanto si riferisce ai collegamenti postelegrafonici del Sovrano Ordine ed alla regolamentazione di altri rapporti, il Sovrano Ordine propone che essi facciano oggetto di ulteriori trattazioni.*

Der S.M.O. [Sovrano Militare Ordine] von Malta hält es infolge des eingetretenen Wechsels der diplomatischen Vertreter zwischen der Italienischen Republik und dem Souveränen Orden und der zur Kenntnis genommenen Möglichkeit, zur Prüfung eines Konventionsentwurfes zu schreiten, der die gesamten Beziehungen zwischen den Parteien regeln soll, für angebracht, hierin auch die Normen zum Ausdruck zu bringen, an die sich die Parteien immer gehalten haben und die sie auch jetzt für die Regelung ihrer Beziehungen befolgen:

1. Anwendung derjenigen Steuererleichterungen, die das italienische Gesetz für die Gebiete der Fürsorge, Wohltätigkeit und des Unterrichtswesens vorsieht, auf den S.M.O. von Malta und auf dessen Körperschaften und Institutionen, die der Verfassung des Souveränen Ordens unterstehen und die auf dem Territorium der Italienischen Republik und zugunsten italienischer Staatsangehöriger wirken.
2. Anerkennung der souveränen Vorrechte des Oberhauptes des Ordens bei der Ausführung seiner Regierungsfunktionen in derselben Weise wie bei anderen Staatsoberhäuptern.
3. Anerkennung der diplomatischen Immunität der im Eigentum des Souveränen Ordens befindlichen Sitze, an denen er augenblicklich seine souveränen Vorrechte ausübt (Aventin, Via Condotti), mit der daraus resultierenden Befreiung von Steuern und Verwaltungszwang.
4. Anwendung der Zollfreiheit gemäß dem Gesetz vom 27. Juli 1925 Nr. 1259 auf die Personen der Ordensspitze und den Groß-Kanzler.
5. Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Institutionen des S.M.O. von Malta (Balleien, Kommenden, Stiftungen, etc.) als Körperschaften des öffentlichen melitensischen Rechts und der ausschließlichen Regelungszuständigkeit des Souveränen Ordens, was die Gründungen derselben und die Nachfolge und die Investituren der Amtsträger betrifft.
6. Anwendung der bestehenden Gesetze betreffend das Vorgehen bei Beschlagnahmen und Pfändungen sowie Zwangsvollstreckungen in Güter ausländischer Staaten auf den S.M.O. von Malta.
7. Gleichstellung der Ehrenzeichen und Insignien des S.M.O. von Malta und derjenigen des italienischen Staates im Sinne des Gesetzes vom 3. März 1931 Nr. 178. Soweit dies im Zusammenhang mit Post-, Telegraphen- und Telephondiensten des Souveränen Ordens steht, schlägt der Souveräne Orden vor, dies solle Gegenstand zukünftiger Erörterungen sein.

Literatur:

- Boockmann, Hartmut, Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. 2. Aufl., München 1982.
- Hafkemeyer, Georg Bernhard, Der Malteser-Ritter-Orden. Hamburg 1956.
- Klüber, Johann Ludwig, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Bd. IX. Erlangen 1835.
- Steinert, Paul, Das Fürstentum Heitersheim und das Johannitermeistertum in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte des souveränen Malteser-Ritterordens. Berlin, Oderberg/Oberschlesien 1942. Mit einem Nachtrag von 1962. [Private Vervielfältigung; teilweise als Diss. zitiert.]
- Derselbe, Geistliche Souveräne. Eine völkerrechtliche Studie. St. Ottilien [1950].
- Verdross, Alfred, Völkerrecht, 5. Aufl., Wien 1964.